

## Haushaltssatzung der Stadt Radevormwald für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F.d.B. vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am **xx.xx.2024** folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

|                            |  |                     |
|----------------------------|--|---------------------|
| <b>im Ergebnisplan mit</b> | dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf  | <b>68.537.072 €</b> |
|                            | dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf   | <b>77.113.380 €</b> |
| <br>                       |  |                     |
| <b>im Finanzplan mit</b>   | dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus laufender <b>Verwaltungstätigkeit</b> auf | <b>58.960.789 €</b> |
|                            | dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus laufender <b>Verwaltungstätigkeit</b> auf | <b>71.816.624 €</b> |
|                            | <br>   |                     |
|                            | dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus <b>Investitionstätigkeit</b> auf          | <b>13.097.122 €</b> |
|                            | dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus <b>Investitionstätigkeit</b> auf          | <b>37.677.868 €</b> |
|                            | <br>   |                     |
|                            | dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus <b>Finanzierungstätigkeit</b> auf         | <b>55.075.581 €</b> |
|                            | dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus <b>Finanzierungstätigkeit</b> auf         | <b>17.639.000 €</b> |
|                            | <br>   |                     |
|                            | festgesetzt.   |                     |

### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf **24.580.746 €**

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf **60.561.000 €**

#### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

**0 €**

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

**65.000.000 €**

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr **2024** wie folgt festgesetzt:

|                         |  |                 |
|-------------------------|--|-----------------|
| <b>1. Grundsteuer</b>   | 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>400 v.H.</b> |
|                         | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>490 v.H.</b> |
| <b>2. Gewerbesteuer</b> |  | <b>490 v.H.</b> |

#### § 7

(HSK entfällt)

#### § 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung wird auf **25.000 €** festgelegt.

#### § 9

Als erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW ist ein zu erwartender Jahresfehlbetrag von mehr als **2.000.000 €** anzusehen. Die gleiche Grenze findet Anwendung für die Beurteilung einer erheblichen Aufwands- und Auszahlungssteigerung gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW. Der Erheblichkeitsgrenzwert für den Erlass eines Satzungsnachtrags für unabweisbare Investitionen und Instandsetzungen gem. § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO wird auf **950.000 €** festgesetzt.

## § 10

1. Können Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen nicht im Rahmen der vorhandenen Budgets gedeckt werden, müssen überplanmäßige und außerplanmäßige Mittel gem. § 83 GO NRW bereitgestellt werden.
2. Über- und außerplanmäßige **Aufwendungen** sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie **50.000 €** zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
3. Über- und außerplanmäßige **Auszahlungen** sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie **150.000 €** zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und aus dem Budget der bilanziellen Abschreibungen gelten abweichend von der Regelung in Ziffer 1 als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW, wenn der in § 9 S. 3 als erheblich aufgeführte Betrag überschritten wird. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

## § 11

### (1) Allgemeine Grundsätze

Gemäß § 21 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) können Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen zu Budgets verbunden werden.

Die vom Rat zur Verfügung gestellten Budgets sind für die Erreichung der vereinbarten Qualitäts-, Leistungs- und Wirkungsziele zweckentsprechend zu verwenden (sachliche Bindung). Die Budgets stärken die dezentrale Ressourcenverantwortung.

Die Verantwortlichkeiten für die Budgets (Budgetverantwortliche) liegen grundsätzlich bei den Amtsleitungen. Die Inanspruchnahme der Budgets bzw. der Ermächtigungen ist im Rahmen der Bewirtschaftung nach § 24 KomHVO NRW nur zulässig, wenn es die Aufgabenerfüllung erfordert. Die Inanspruchnahme bedarf der Zustimmung des betroffenen Budgetverantwortlichen. Ferner ist die Inanspruchnahme durch die Budgetverantwortlichen im Sinne des ordnungsgemäßen Haushaltsvollzugs zu überwachen. Dabei ist die sachliche Bindung der Ermächtigungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben und vertraglicher Verpflichtungen zu beachten.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf gemäß § 21 Abs. 3 Kom HVO NRW nicht zu einer Erhöhung der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan führen. Nichtzahlungsrelevante Ermächtigungen (z.B. Abschreibungen) können nicht zur Deckung von zahlungsrelevanten Ermächtigungen (z.B. Gewährung von Zuschüssen) verwendet werden.

Drohende Budgetüberschreitungen sind frühzeitig zu identifizieren und mit geeigneten Mitteln abzuwenden.

Die Rechte und Pflichten des Kämmerers sowie seiner Verantwortung für den Gesamthaushalt bleiben gemäß Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) von den Bewirtschaftungsregeln unberührt.

**(2) Flexible Haushaltsbewirtschaftung im Ergebnisplan/in der Ergebnisrechnung**

- a) Die Budgets werden auf der Ebene der Produktgruppen bei den Teilergebnisplänen gebildet. Es handelt sich grundsätzlich um sogenannte Aufwandsbudgets. In den Aufwandsbudgets nicht enthalten sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Zinsaufwendungen.
- b) Alle Sach- und Dienstleistungen und sonstige ordentliche Aufwendungen, mit Ausnahme des Kontos 549100 (Verfügungsmittel) bilden eine eigene Deckungsebene. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstige ordentliche Aufwendungen, mit Ausnahme des Kontos 549100 sind aufwandsbudgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
- c) Ein Budget für die Personal- und Versorgungsaufwendungen zur zentralen Bewirtschaftung wird durch das Hauptamt gebildet.
- d) Ein Budget für alle Zinsaufwendungen wird durch die Kämmerei gebildet und verwaltet.
- e) Der in Produkt 1.01.02.01 Konto 549100 ausgewiesene Betrag der Verfügungsmittel darf nicht überschritten, anderweitig gedeckt oder übertragen werden.

**(3) Flexible Haushaltsbewirtschaftung im Finanzplan / in der Finanzrechnung**

- a) Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen der Produktgruppen eines Amtes werden produktgruppenübergreifend zu Amts-Investitionsbudgets zusammengefasst. Innerhalb der Budgets sind die Summen der Einzahlungen und die Summen der Auszahlungen verbindlich.
- b) Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsmaßnahmen der Produktgruppen eines Amtes werden produktgruppenübergreifend zu einem Amts-Verpflichtungsbudget zusammengefasst.

**(4) Zweckbindung von Einnahmen:**

- a) Mehrerträge/-einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Beseitigung der Folgen von Schadenser-eignissen.
- b) Mehrerträge/-einzahlungen aus pauschalierter Zuweisung für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, zweckgebundene Gebühren, Spenden und sonstige zweckgebundene Leistungen Dritter berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen/-auszahlungen im jeweiligen Produktbereich bzw. Investitionsprojekt. Hierdurch kann sich die Summe der Budgets erhöhen.
- c) Ergeben sich aus der Auflösung von Bilanzpositionen im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen Mehrerträge, so berechtigen diese zu zahlungsunwirksamen Mehraufwendungen in diesem Bereich.